



Stadt Illnau-Effretikon

G E S E L L S C H A F T

Zusatzleistungen AHV/IV

IE 800.01.01
VO ZL AHV

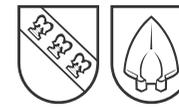
VERORDNUNG

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV

Teilrevision / Synoptische Darstellung

VERORDNUNG

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV



Stadt Illnau-Effretikon

G E S E L L S C H A F T

Zusatzleistungen AHV/IV

AKTUELLE VERORDNUNG

GRUNDSATZ

Ziffer 1 Leistungsarten

Die Stadt Illnau-Effretikon richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons nach deren Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gemeindezuschüsse aus.

Die Gemeindezuschüsse werden als ordentliche Gemeindezuschüsse, als Heimkostenzuschüsse oder als ausserordentliche Gemeindezuschüsse ausgerichtet. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip.

NEUE FASSUNG ENTWURF

GRUNDSATZ

Ziffer 1 Leistungsarten

¹ Die Stadt Illnau-Effretikon richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen und Zuschüssen des Kantons nach deren Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gemeindezuschüsse aus.

² Die Gemeindezuschüsse werden als ordentliche Gemeindezuschüsse oder als ausserordentliche Gemeindezuschüsse ausgerichtet. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip.

BEMERKUNGEN

Abs 1
Ergänzung; kantonale Leistungsart
Zuschüsse
Sprachliche Korrektur; Bestimmungen

Abs 2 Wegfall;
~~als Heimkostenzuschüsse~~
(Aufhebung Ziffer 4)

VERORDNUNG

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV



AKTUELLE VERORDNUNG

ORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS

Ziffer 2 Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf ordentliche Gemeindezuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- b) Kein dauerhafter Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt oder in Familienpflege.
- c) Mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon unmittelbar vor Anspruchsbeginn
- d) Das anrechenbare Vermögen liegt unter Fr. 25'000.00 für allein Stehende und Fr. 40'000.00 für Ehepaare.

Ziffer 3 Höhe

Der ordentliche Gemeindezuschuss beträgt höchstens:

	Pro Monat	Pro Jahr
a) für allein Stehende	Fr. 75.00	Fr. 900.00
b) für Ehepaare	Fr. 115.00	Fr. 1'380.00
c) für Waisen oder Kinder	Fr. 35.00	Fr. 420.00

Der Stadtrat kann den ordentlichen Gemeindezuschuss der Teuerung anpassen.

NEUE FASSUNG ENTWURF

ORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS

Ziffer 2 Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf ordentliche Gemeindezuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- b) Kein dauerhafter Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt oder in Familienpflege.
- c) Mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon unmittelbar vor Anspruchsbeginn nach Ziffer 2a).
- d) Das anrechenbare Vermögen liegt unter Fr. 25'000.00 für Alleinstehende und Fr. 40'000.00 für Ehepaare.

Ziffer 3 Höhe

¹ Der ordentliche Gemeindezuschuss beträgt höchstens:

	Pro Monat	Pro Jahr
a) für Alleinstehende	Fr. 75.00	Fr. 900.00
b) für Ehepaare	Fr. 115.00	Fr. 1'380.00
c) für Waisen oder Kinder	Fr. 35.00	Fr. 420.00

² Der Stadtrat kann den ordentlichen Gemeindezuschuss der Teuerung anpassen.

BEMERKUNGEN

Abs 1 c) Präzisierung

Abs 1 d) Sprachliche Korrektur

Abs 1 a) Sprachliche Korrektur

VERORDNUNG

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV



Stadt Illnau-Effretikon

G E S E L L S C H A F T

Zusatzleistungen AHV/IV

AKTUELLE VERORDNUNG

NEUE FASSUNG ENTWURF

BEMERKUNGEN

HEIMKOSTENZUSCHUSS

Ziffer 4 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Heimkostenzuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- c) dauernder Aufenthalt in einem von der Stadt Illnau-Effretikon geführten oder vertraglich mitfinanzierten Heim.
- d) mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon unmittelbar vor Heimeintritt.
- e) Zuständigkeit der Stadt Illnau-Effretikon gemäss Zusatzleistungsgesetz.
- f) Ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft.
- g) Die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfen und anrechenbare Einkommen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus.
- b) Das anrechenbare Vermögen gemäss ELG liegt unter Fr. 10'000.00 für allein Stehende und Fr. 20'000.00 für Ehepaare.

Ziffer 4 aufgehoben

Mit Einführung der Leistungskategorie «kantonale Zuschüsse» (ZU) per 1.1.2008 entfiel die Notwendigkeit eines kommunalen Heimkostenzuschusses. Zudem ist ab vorgenanntem Datum der Höchstbetrag der EL weggefallen (nach oben offen).

Seit 2007 wurden noch nie Heimkostenzuschüsse ausgerichtet.

Ziffer 5 Höhe

Die Heimkostenzuschüsse decken die Differenz zwischen den effektiven Heimaufenthaltskosten und den eigenen finanziellen Mitteln.

Ziffer 5 aufgehoben

Notwendigkeit entfällt mit Streichung Ziffer 4

VERORDNUNG

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV



Stadt Illnau-Effretikon

G E S E L L S C H A F T

Zusatzleistungen AHV/IV

AKTUELLE VERORDNUNG

AUSSERORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS

Ziffer 6 Anspruchsvoraussetzungen

Ausserordentliche Gemeindezuschüsse können ausgerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- kein Anspruch auf ordentliche Gemeindezuschüsse oder auf Heimkostenzuschüsse.
- das anrechenbare Vermögen gemäss ELG liegt unter Fr. 4'000.00 für allein Stehende und Fr. 6'000.00 für Ehepaare, wobei Heim- oder Mietdepotleistungen oder obligatorische Genossenschaftsanteile nicht berücksichtigt werden.
- ohne ausserordentliche Gemeindezuschüsse wäre die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) erforderlich.

zusätzlich bei Aufenthalt in einem Heim:

- ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft.
- die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfe und anrechenbare Einnahmen gemäss ELG) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus.

Ziffer 7 Höhe

Der ausserordentliche Gemeindezuschuss deckt die Differenz zwischen Grundbedarf, KVG Prämien, Miete und situationsbedingten Leistungen nach SKOS Richtlinien und den eigenen finanziellen Mitteln.

NEUE FASSUNG ENTWURF

AUSSERORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS

Ziffer 4 Anspruchsvoraussetzungen

Ausserordentliche Gemeindezuschüsse können ausgerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- Kein Anspruch auf ordentliche Gemeindezuschüsse.
- Das anrechenbare Vermögen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) liegt unter Fr. 4'000.00 für Alleinstehende und Fr. 6'000.00 für Ehepaare
- Ohne ausserordentliche Gemeindezuschüsse wäre die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) erforderlich.

zusätzlich bei Aufenthalt in einem Heim:

- Ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft.
- Die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfe, Zuschüssen und anrechenbare Einnahmen gemäss ELG) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus.

Ziffer 5 Höhe

Der ausserordentliche Gemeindezuschuss deckt die Differenz zwischen Grundbedarf, KVG Prämien, Miete und situationsbedingten Leistungen nach SKOS Richtlinien und den eigenen finanziellen Mitteln.

BEMERKUNGEN

Änderung Ziffer Nr. infolge Wegfall Ziffer 4-5

Abs 1 b)
Streichung ~~«oder auf Heimkostenzuschüsse»~~

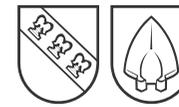
Abs 1 c)
Präzisierung; **Ergänzungsleistungsgesetz (ELG)**
Sprachliche Korrektur; **Alleinstehende**
Streichung; ~~wobei Heim- oder Mietzinsdepotleistungen oder obligatorische Genossenschaftsanteile nicht berücksichtigt werden~~
bereits in ELG verankert

Abs 1 f) Ergänzung;
Zuschüssen

Änderung Ziffer Nr. infolge Wegfall Ziffer 4-5

VERORDNUNG

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV



AKTUELLE VERORDNUNG

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Ziffer 8 Anrechnung anderer Einkünfte

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Gemeindezuschüssen erfüllt, so sind vorgängig einer Ausrichtung in Abzug zu bringen:

- a) der Einnahmenüberschuss von nicht leistungsberechtigten Ehegatten, bei welchen sich einer oder beide im Heim befinden.
- b) Erwerbseinkünfte der berechtigten Person oder seines/ihres Ehegatten/Konkubinatspartners, welche nachfolgende jährlichen Beträge übersteigen:

allein Stehende	Fr. 3'000.00
Ehepaare	Fr. 4'500.00
Waisen und Kinder	Fr. 1'500.00
- c) Bei qualifiziertem Konkubinat sind alle Einnahmen des Haushaltes zu berücksichtigen.

NEUE FASSUNG ENTWURF

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Ziffer 6 Anrechnung anderer Einkünfte

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Gemeindezuschüssen erfüllt, so sind vorgängig einer Ausrichtung in Abzug zu bringen:

- a) Erwerbseinkünfte netto der berechtigten Person oder seines/ihres Ehegatten/Konkubinatspartners, welche nachfolgende jährlichen Beträge übersteigen:

Alleinstehende	Fr. 3'000.00
Ehepaare	Fr. 4'500.00
Waisen und Kinder	Fr. 1'500.00
- b) Bei qualifiziertem Konkubinat sind alle Einnahmen des Haushaltes zu berücksichtigen.

BEMERKUNGEN

Änderung Ziffer Nr. infolge Wegfall Ziffer 4-5

Abs 1 a) aufgehoben

käme nur zur Anwendung bei Heimkostenzuschüssen

Abs 1 b) wird zu Abs a)

Abs 1 c) wird zu Abs b)

Abs 1 a)

Präzisierung; Erwerbseinkünfte (netto)

Sprachliche Korrektur; Alleinstehende

VERORDNUNG

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV



Stadt Illnau-Effretikon

G E S E L L S C H A F T

Zusatzleistungen AHV/IV

AKTUELLE VERORDNUNG

Ziffer 9 Verweigerung und Kürzung

Ordentliche Gemeindegremien, Heimkostengremien und ausserordentliche Gemeindegremien können verweigert oder gekürzt werden,

- a) wenn berechnete Personen die Leistung für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigen,
- b) wenn berechnete Personen oder deren Angehörige oder der/die qualifizierte Konkubinatspartner/in einer zumutbaren Schadensminderung nicht nachkommen,
- c) solange den berechtigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruchs Verzichtvermögen anzurechnen ist.

Kann der Anspruchsbetrag bei Ausrichtung durch Sozialhilfe nach SHG weiterverrechnet werden, wird der Heimkostengremium oder der ausserordentliche Gemeindegremium verweigert.

NEUE FASSUNG ENTWURF

Ziffer 7 Verweigerung und Kürzung

¹ Ordentliche Gemeindegremien und ausserordentliche Gemeindegremien können verweigert oder gekürzt werden,

- a) wenn berechnete Personen die Leistung für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigen,
- b) wenn berechnete Personen oder deren Angehörige oder der/die qualifizierte Konkubinatspartner/in einer zumutbaren Schadensminderung nicht nachkommen,
- c) solange den berechtigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruchs Verzichtvermögen anzurechnen ist.

² Kann der Anspruchsbetrag bei Ausrichtung durch Sozialhilfe nach SHG weiterverrechnet werden, wird der ausserordentliche Gemeindegremium verweigert.

BEMERKUNGEN

Änderung Ziffer Nr. infolge Wegfall Ziffer 4-5

Abs 1 Wegfall;
~~Heimkostengremien~~

Abs 2 Wegfall
~~der Heimkostengremium oder~~

VERORDNUNG

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV



Stadt Illnau-Effretikon

G E S E L L S C H A F T

Zusatzleistungen AHV/IV

AKTUELLE VERORDNUNG

Ziffer 10 Rückerstattung bezogener Gemeindegzuschüsse

- Rechtmässig bezogene Gemeindegzuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die früher oder immer noch beziehende/n Person/en in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist/sind.
- Finanziell günstige Verhältnisse liegen vor, wenn das anrechenbare Vermögen Fr. 35'000.- für allein Stehende und Fr. 50'000.00 für Ehepaare übersteigt.
- Die Rückerstattung beschränkt sich auf denjenigen Teil, welcher den Vermögensfreibetrag von Fr. 35'000.- bzw. Fr. 50'000.00 übersteigt.
- Im Falle des Ablebens der beziehenden Person sind die bezogenen Gemeindegzuschüsse zulasten des Netto-nachlasses zurückzuerstatten.
- Unrechtmässig bezogene Leistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten.

Ziffer 11 Auszahlung der Gemeindegzuschüsse

Die Gemeindegzuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen und Beihilfen ausgerichtet.

NEUE FASSUNG ENTWURF

Ziffer 8 Rückerstattung

- Rechtmässig bezogene Gemeindegzuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die früher oder immer noch beziehende/n Person/en in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist/sind.
- Finanziell günstige Verhältnisse liegen vor, wenn das anrechenbare Vermögen Fr. 35'000.00 für Alleinstehende und Fr. 50'000.00 für Ehepaare übersteigt.
- Die Rückerstattung beschränkt sich auf denjenigen Teil, welcher den Vermögensfreibetrag von Fr. 35'000.00 bzw. Fr. 50'000.00 übersteigt.
- Im Falle des Ablebens der beziehenden Person sind die rechtmässig bezogenen Gemeindegzuschüsse grundsätzlich aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Sind Ehegatten, Kinder oder Eltern Erben, ist die Rückerstattung nur von demjenigen Teil des Nachlasses (netto) zu leisten, der den Betrag des anrechnungsfreien Vermögens von Fr. 25'000.00 übersteigt.

Bei Ehegatten sowie bei eingetragenen Partnerinnen oder Partnern entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen.
- Unrechtmässig bezogene Gemeindegzuschüsse sind in jedem Fall zurückzuerstatten.

Ziffer 9 Auszahlung

Die Gemeindegzuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen, den kantonalen Beihilfen und Zuschüssen ausgerichtet.

BEMERKUNGEN

Änderung Ziffer Nr. infolge Wegfall Ziffer 4-5

Ziffer 8 Wegfall;
~~bezogener Gemeindegzuschüsse~~

Abs b) Sprachliche Korrektur

Abs d) Abänderung in Anlehnung an die kantonalen Beihilfen (§19 ZLG)

Auszug §19 Abs. 1 lit. b ZLG
Rechtmässig bezogene Beihilfen sind grundsätzlich aus dem Nachlass bisheriger oder früherer RentnerInnen oder ihren an der Beihilfe beteiligten Ehegatten zurückzuerstatten. Sind Ehegatten, Kinder oder Eltern Erben, ist die Rückerstattung nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag des anrechnungsfreien Vermögens (Fr. 25'000.00) der RentnerInnen übersteigt.

§19 Abs. 1 lit. b ZLG
Bei Ehegatten sowie bei eingetragenen Partnerinnen oder Partnern entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 dann noch gegeben sind.

Abs e) Präzisierung Gemeindegzuschüsse

Änderung Ziffer Nr. infolge Wegfall Ziffer 4-5

Abs 1 Ergänzung; Zuschüssen

VERORDNUNG

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV



Stadt Illnau-Effretikon

G E S E L L S C H A F T

Zusatzleistungen AHV/IV

AKTUELLE VERORDNUNG

Ziffer 12 Vollzug und Kompetenzen

Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung der ordentlichen Gemeindegzuschüsse und der Heimkostenzuschüsse liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.

Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung von ausserordentlichen Gemeindegzuschüssen liegt beim Sozialvorstand.

Der Vollzug des Zusatzleistungsgesetzes und der vorliegenden Verordnung liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.

Ziffer 13 Einsprache und Beschwerde

Gegen Verfügungen hinsichtlich Gewährung, Weitergewährung oder Verweigerung der Gemeindegzuschüsse sowie der Rückerstattung kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen Einsprache erhoben werden.

Das Verfahren richtet sich nach dem Zusatzleistungsgesetz.

Einspracheinstanz ist der Stadtrat, welcher die Zuständigkeit dem Sozialvorstand delegieren kann.

Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden beim Bezirksrat Pfäffikon.

Ziffer 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 16. Mai 1991. Der Stadtrat entscheidet über das Datum des Inkrafttretens und allfällige Übergangsbestimmungen.

NEUE FASSUNG ENTWURF

Ziffer 10 Vollzug und Kompetenzen

¹ Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung der ordentlichen Gemeindegzuschüsse liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.

² Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung von ausserordentlichen Gemeindegzuschüssen liegt beim Stadtrat Ressort Gesellschaft.

³ Der Vollzug der vorliegenden Verordnung liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.

Ziffer 11 Einsprache und Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Vollzugsstelle kann, von der Zustellung an gerechnet, innert 30 Tagen Einsprache bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Zusatzleistungsgesetz.

³ Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich erhoben werden.

Ziffer 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 5. Oktober 2006. Der Stadtrat entscheidet über das Datum des Inkrafttretens und allfällige Übergangsbestimmungen.

BEMERKUNGEN

Änderung Ziffer Nr. infolge Wegfall Ziffer 4-5

Abs1 Wegfall;
~~und der Heimkostenzuschüsse~~

Abs 2 Sprachliche Korrektur

Abs 3 Wegfall;
~~des Zusatzleistungsgesetzes und~~

Änderung Ziffer Nr. infolge Wegfall Ziffer 4-5

Abs 1 Streichung
~~hinsichtlich Gewährung, Weitergewährung oder Verweigerung der Gemeindegzuschüsse sowie der Rückerstattung~~

Abs 3 Streichung
stossend zu Abs. 1

Abs. 4 rechtliche Korrektur
Instanz Bezirksrat per 1.1.2008 durch
Sozialversicherungsgericht ersetzt

Änderung Ziffer Nr. infolge Wegfall Ziffer 4-5